

4<sup>o</sup> H. lit. 2906. Schulordnung

Churfürstlich-Bayerische

hoher und niederer



# Schulen

## Ordnung,

wie solche

von

Sr. Churfürstl. Durchlaucht

unter dato den 9ten October dieß laufens  
den Jahrs

an die

Churfürstliche Universität

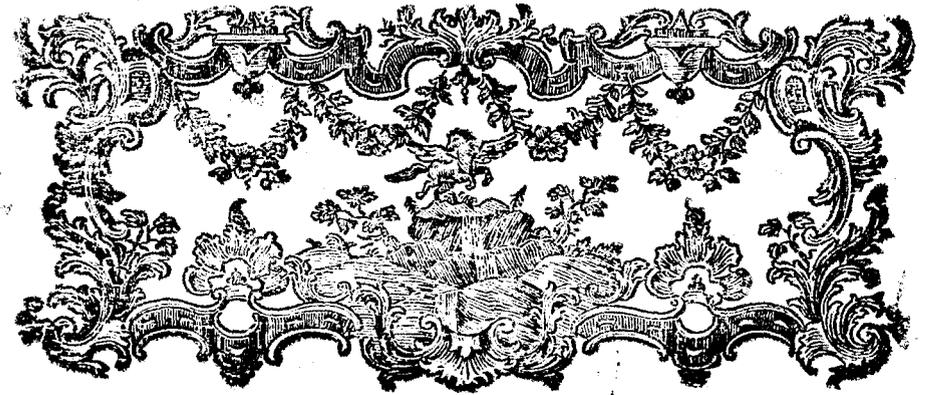
zu

Ingolstadt

Vorsehungsweise erlassen worden.



Allda gedruckt und zu finden, bey Ferdinand Euzenberger,  
Universitätsbuchdrucker, 1774.



## Vorbericht.



Dem fremden sowohl, als einheimischen Landespublikum können Wir nunmehr die angenehme Nachricht ertheilen, daß Seine Churfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Landesfürst inhaltlich des an Dero Landesuniversität unter dato den 9ten dieß laufenden Monats Octobris erlassenen



nen gnädigsten Dekrets nach angestammten Dero Landesväterlichen Vorsorg, für die so wichtig, als beträchtliche Erziehung der Jugend, die mit tiefester Einsicht gewählte höchst weisliche Anstalten vorzukehren, und die niedere sowohl, als höhere Landeschulen so einzurichten geruhet haben, daß dadurch nicht nur eine christlich: sittliche, und in all andern dem Menschen obliegenden Pflichten thätige Erziehung bewirkt, sondern annebst diese fürtreffliche Bildung der Jugend ohne einige Beschwerde, und Kosten Dero Unterthanen, und Aeltern erhalten werden könne. Indem Seiner Churfürstl. Durchlaucht dießfalls die Auf: und Einrichtung der Schulgebäuden, und Besoldungen der Lehrern aus Landesfürstlicher Mildthätigkeit auf sich genommen, und theils aus denen Einkünften der geistlichen Fundationsgütern, theils auch aus Dero Kammergefallen zu bestreiten gnädigst entschlossen haben.

Die Gegenstände der Lehren, und des ertheilenden Unterrichts in denen Trivial: Städt: Märkt: Dorf: und Realschulen, desgleichen in denen lateinischen, oder höheren Gymnasien, wie auch der hohen Landeschule allhier, und derselben vier Fakultäten



täten erhellen aus denen fünf beygefüigten Tabellen, worauf man sich beziehet.

In Vorlesbüchereyen hat man die beste Auswahl sowohl katholischer, als protestantischer Authorn getroffen, außer in dem theologischen, und katechetischen Fach, wo man sich an purkatholische Lehrer gehalten.

In denen niederen Schulen, und Gymnasien werden die Schulbücher entweder von den Lehrern selbst, oder auf höchste Anordnung von eigends dazu bestellten gelehrten Schuldirektorn verfaßt werden; wie denn Wir von unsern geschickten und berühmten Lehrern auf der hohen Schul uns eines gleichen getrösten.

Die Studien der Realschulen, und des lateinischen Gymnasiums fangen auf Lucas oder den 18. October, der höheren Fakultäten hingegen auf aller Heiligen an, beede endigen sich auf Maria Geburt; alle zwischen Vacanzen, und Ferien hören gänzlich auf, mithin wissen die Studierende, wenn sie sich auf der hohen Schul einfinden müssen, und wenn sie davon abziehen dürfen.

Bermög des Churfürstl. Dekrets von dem 24. April 1774. §. 4. Wollen Wir die höchst verderbliche und ausschweifend: lange Serien 2c. (a) werden jene einheimische Studenten, so früher abreisen, oder spä-



ter ankommen, nach Umständen, und wenn dieselbe keine erhebliche Ursachen anführen können, zum Studieren weiter nicht zugelassen; wenn aber die Lehrer selbst dießfalls schuldig befunden werden, behalten sich Seiner Churfürstl. Durchlaucht auf pflichtmäßige Anzeig das Einsehen und billige Abhandlung bevor.

Die vorgeschriebene Lectionen werden vier Tage in der Woche, nemlich Montag, Mittwoch, Freytag und Samstag, täglich zwey Stunde nach der anliegenden Vorschrift, und Gegenständen gegeben: fallet auf diese Tage ein Feiertag ein, so wird der vorhergehende, oder nachfolgende Tag dazu verwendet.

Dienstag, und Donnerstag gehören für die Exercitienmeister; deren jeder auf diese 2. Tage zwey Freystunden zu geben schuldig ist.

Die Stunden des Zeichnen: Schönschreib: dann Französisch: und Italianischen Sprachmeisters sind die Realschüler, und Gymnasisten zu besuchen verbunden: für die Studenten der höheren Schulen sind dieses Exercitia libera, so auch die Besuchung des Tanz- und Fechtbodens, nebst Reitschul.

Für



Für den Unterricht all dieser Lehrgegenständen, und Exercitien zahlen die aus- und inländische Academici nichts, und werden die Studenten der höheren, und niederen Schulen hierin ohnentgeltlich unterwiesen, so zur Nachricht der Aelteren, Vormündern, und Vorgesetzten dienet.

Privatvorlesungen, sonderheitlich jener Lehrgegenständen, die einem jeden Lehrer von Amtswegen ohnentgeltlich zu erklären auferlegt worden, sind demnach nicht erlaubt.

Jedoch darf, und solle im Fall einer kündigen Unpäßlichkeit, oder beweislichen legalen Hinderniß, ein anderer von der Fakultät des Verhinderten begnehmigter Professor, oder Repetitor, und Doctor legens substituirt werden.

Repetitores, und Doctores legentes müssen von der hohen Schul, und den besondern Fakultäten angewiesen werden, damit sie die Academicos mit denen Repetitionsgeldern nicht übernehmen, und dadurch jene Wohlthaten, welche von Seiner Churfürstl. Durchlaucht durch verordneten freyen und ohnentgeltlichen Unterricht denen Aelteren zugewendet worden, nicht vereitelt werden.

Mit



Mit der Ordnung, oder stufenmäßigen Folge der Lehren, und Schulen dürfte es so gehalten werden, daß die Kinder aus den Trivialschulen gegen das 10<sup>te</sup> oder 11<sup>te</sup> Jahr in die Realschulen, von da zu Anfang des 13<sup>ten</sup> Jahrs nach gescheneher Auswahl in die lateinische Gymnasien: nach absolvirt deren 5. Klassen der Gymnasien, und nach gleichmäßigen Auswahl, in die philosophische Fakultät, endlich nach daselbst zwey Jahr hindurch vollendetem und erlernten Wissenschaften, auch vorgenommenen scharfen Auswahl in die obere theologisch, juridisch, und Medicinische Fakultäten zugelassen würden. Ohne vollständig, und gründlich erlernten philosophischen Wissenschaften, und Vorweisung von der Fakultät gefertigter glaubwürdiger Attestaten, werden vermög der Churfürstl. Verordnung keine Candidaten zu denen dreyn oberen Fakultäten zugelassen, und wäre gut, wenn dießfalls bey einheimischen Landskindern gar nicht nachgesehen würde. Das übrige kann aus dem beygefügtten Abdruck der oben erwähnten Churfürstl. Verordnung des breiteren Inhalts ersehen werden.

Wir verhoffen also, daß durch diese heilsame Verfügungen die bisher eingeschlichene Mißbräuche gehoben, und durch stracke deren selbst Befolgung der  
 Flor



Flor dieser uralten Universität befördert, die Landesämter, und Dicasterien mit tüchtigen Subjecten besetzt, die rohe, und unvollkommene Privat Winkelstudien von selbst zerfallen, besonders die Landesjugend fremde Universitäten zu besuchen nicht nöthig haben werde; zumalen auch zu Pflanzung, und Erhaltung guter Zucht, innerlicher Ruhe, und Ehrbarkeit Landesfürstliche Vorkehrungen veranstaltet worden, und in denen hier befindlichen vielen geist- und weltlichen Collegien, und Alumnaten, auch Professoren und sonst ehrbarer Officianten, und Bürgerhäusern es an standmäßig und leidentlichen Unterkommen für die fremde, und einheimische, hohen und niederen Stands studirende Jugend nicht erwindet.

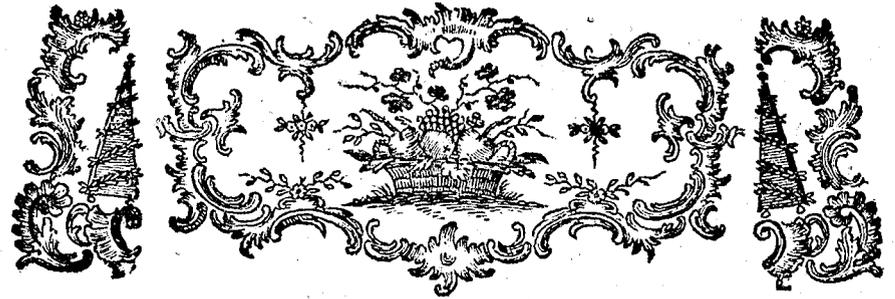
Bei denen der gnädigsten Churfürstl. Verordnung angefügten Tabellen müssen wir noch bemerken, daß wenn in einigen Fakultäten zuweilen zu der nemlichen Stunde zwey Professores mit diversen Vorlesungen concurriren: diesen Collisionen dadurch abgeholfen worden, daß jeder Facultät wenigst zwey bequeme und wohl zugerichtete Hörsäle angewiesen worden. Welches denen Aeltern, Vormündern und Vorgesetzten sowohl, als denen, Unsere Hochschule besuchenden stu-  
 B Die



bierenden Jugend Wir hiemit anzeigen und kund machen wollen. Ingolstadt den 20<sup>ten</sup> Monatstag Octobris, 1774.

(a) §. 4. Wir wollen die höchstverderbliche und ausschweifend lange Ferien unter dem Schuljahre nach dem Beispiel aller wohl eingerichteten Hochschulen hiemit ein für allemal aufgehoben, und die Vacanzzeit bey der Hochschule für heur sowohl als inskünftige lediglich von Maria Geburt bis aller Heiligen, und bey dem Gymnasio von Maria Geburt bis auf Lucas eingeschränket wissen, mit der Maas, daß Wir die Lehrer, wenn sie ihre Vorlesungen vor der bestimmten Zeit endigen, oder zu spät anfangen, mit empfindlichen Geld- oder anderen Strafen ansehen, die inländische Akademicos hingegen, welche ohne beglaubte erhebliche Ursachen zu früh abziehen, oder sich zu spät einfinden, nach Befinden und von dem Directorio der Hochschule einberichtenden Umständen, von denen Studten ohne weiters ab- und zu anderen Professionen verweisen werden,

DE-



# DECRETUM

SERENISSIMI DOMINI DUCIS  
ELECTORIS.



Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf die wegen Einrichtung der Hochschule in Ingolstadt gehorsamst erstattete Berichte, und hierüber eingeholte Gutachten einweilen Nachfolgende Entschliessungen zu nehmen geruhet:

Imo. Sollen bey der theologischen Fakultät der Priester Joseph Wibmer, und ein anderes für die Morgenländische Sprachen, dann zu Erklärung des alten Testaments nächst zu ernennendes Subjectum, als Professores, jeder mit 600. fl. aus dem Fundo des Albertinischen Collegii zu ziehender Besoldung, provisorie angestellet, die besondere Professur der Kirchengeschichte aber

B 2

auf



aufgehoben, und von dem Professor Juris ecclesiastici versehen werden.

2do. Der ganze theologische Cours bleibt auf 3. Jahre eingeschränket, worzu aber weder jemand, als der 2. Jahr lang eine gute Philosophie gehöret, gelassen, noch der theologische Grad in Zukunft jemand ertheilet werden soll, so nicht eine hinlängliche Kenntniß der griechischen, und hebräischen Sprachen besizet. Die Lectiones sollen alle Jahr von vorne angefangen, und geendet werden, auch der Lehrstunden, Lehrbücher, und Eintheilung der Materien halber alles genau in Vollzug gebracht werden, was in der

Lit. A Lit. A. anliegenden Vorschrift verordnet werden.

3tio. Die juridische Fakultät wird, des Lehrplans halber Lit. B ebenfalls auf die Beylag sub Lit. B. mit dem gemessenen Befehle angewiesen, daß in Zukunft von keinem Professor, über jene Materien, so er öffentlich liest, Collegia privata gehalten, sondern 4 mal die Woche durch 2. Stunden täglich öffentlich, und ohnentgeltlich gelesen werde: in Rücksicht dessen aber Seine Churfürstl. Durchlaucht die Besoldungen der Professoren Prugger, Schmid, Sardi, von Weinbach, und Weishaupt auf 1000. fl. so die Hohen-Schulkassa zu bezahlen hat, vermehret haben wollen. Der Professor Tutor ist Alters halber von den doppelten Lehrstunden dispensirt, sohin nur ein Collegium zu lesen gehalten, und gemesset seine alte Besoldung.

4to. In Ansehung der Discipulen wird der juridischen Fakultät ernstlich aufgetragen, ohne vorher 2. Jahr lang die Philosophie gehöret zu haben, keinen Innländer ad Jura, und vor Vollendung des 3. jährigen Curses niemand ad Gradum zu zulassen.

5to. In der medicinischen Fakultät haben Seine Churfürstl. Lit. C Durchlaucht den sub Lit. C. anliegenden Plan begnehmiget, und  
wols



wollen, daß selber durchgehends in Vollzug gesetzt, auch ohne 2. Jahr lang die Philosophie, und 3. Jahr lang die Medicin studiert zu haben, niemand zum Doctorat promoviret werde.

6to. Die philosophische Fakultät wird des Lehrplans halber auf die Befolgung der Beylage sub Lit. D. überhaupt angewiesen, Lit. D und besonders ist verordnet, daß der Professor Weishaupt, bis auf weiters, die praktische Philosophie erklären, der Professor Steigenberger über die allgemeine Weltgeschichte lesen, und dem Professor Rousseau seine Besoldung mit 200. fl. aus dem Fundo Collegii Albertini vermehret werden solle.

7mo. Nachdem der Professor Grueber seinem Lehramt gehörend vorzustehen durch Krankheit verhindert ist: so wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht selben bey der St. Moriz Pfarrkirchen in Inngolstadt neben der ohnehin genießenden Pension a 240. fl. mit 160. fl. bey der Hohen-Schulkassa zu ziehenden Addition zum Predigamt angestellt, an dessen inngehabte Stelle aber den Professor Schlegl zum Professor Eloquentiæ ernennet haben, welcher neben 4. Lehrstunden auf dem Gymnasio, eine besondere Stunde bey der philosophischen Fakultät über die schöne Wissenschaften öffentlich zu lesen hat.

8vo. Zu den von Professor Schlegl bisher bey der 4ten Klasse in Gymnasio versehenen Lehramt ist der Professor Classis II. Gebhart, an dessen Stelle der Professor primæ Classis Neuhauser, und in prima Classe, der als Professor theologiæ moralis in Straubing gestandene Bernhard Gsell mit Beybehaltung seiner bisher genossenen 500. fl. Besoldung ernennet.

9no. Obwohl die Einrichtung der niederen lateinischen, noch deutschen Realschulen dermal vollständig zu Stand gebracht werden kann; so bleiben doch für das Gymnasium 5. und für die Realschulen 2. Klassen auf allzeit festgesetzt, in welchen die in der ge-



Lit. E druckten Beylag Lit. E. bemerkte Gegenstände nach, und nach gelehret, und eingeführet werden sollen. Damit aber dieses in das Werk gesetzt, Zucht, und Ordnung auf dem akademischen Gymnasio, und Realschulen leichter erhalten werde: so wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht die Direction derselben dem Professor Philosophiæ Steigenberger in dem gnädigsten versehen besonders anvertrauen, daß selber unter, und mit dem Universitäts Director das nöthige zu besorgen helfen werde.

10mo. Zum öffentlichen Unterricht der griechischen Sprache werden dem Ejesuiten Winkelhofer, so deswegen schon eine Addition genießet, 4. Lehrstunden in der Woche, und im Convict ein Auditorium, so auszusuchen ist, angewiesen.

11mo. Seine Churfürstl. Durchlaucht befehlen, daß von dem französischen Sprach= Tanz= und Fechtmeister ebenfalls 4. Stunden in der Woche die Sprache und Exercitia öffentlich, und ohnentgeltlich gelehret, zu diesem Ende bequeme Zimmer im Convict, oder an einem anderen anständigen Ort, ausgezeiget werden. Der Churfürstl. Universitäts Director hat demnach selbe wegen Eintheilung der Stunden zu vernehmen, auch von dem akademischen Bereiber die Taxen, so auf der Reitbahn von den Schülern gefordert werden, abzubeghren, und der weiteren Entschlußungswillen zur höchsten Stelle einzuschicken.

12mo. Für Anschaffung neuer Bücher in die Universitäts Bibliothek werden jährlich 400. fl., die halb von der Hohenschul, und halb von der Albertinischen Collegii Cassa zu bezahlen sind, ausgeworfen.

13tio. Dem ersten Universitäts Bibliothekär, Professor Steigenberger, sollen jährlich 200. fl. zur Ergölichkeit gereicht werden, die von obbenannten Kassen zur Halbscheid zu bezahlen

len



ten sind. Der zweyte aus Wirzburg zu erwartende Bibliothekär hat neben seinen gewöhnlichen auf 80. fl. sich belaufenden Stipendium die freye Kost am ersten Tisch in Collegio Albertino zu genießen.

14to. Zu Anschaffung der Materialien für chymische und physikalische Experimenten werden der philosophischen Fakultät vom Fundo des Albertinischen Collegii 200. fl. und der Medicinischen zu Anschaffung botanischen ausländischen Kräuter bey der Hohenschulkassa 100. fl. passirt.

15to. Dem Universitäts Secretario wird seine jährliche, von der Hohenschulkassa zu bezahlende Besoldung auf 300. fl., und dem Pedello auf 200. fl., jedoch mit dem Beding vermehret: daß er von den Churfürstl. Alumnis in dem Albertinischen Collegio das gewöhnliche Beichtzettelgeld weiters nicht fördern solle. Dem Substituten sollen 120. fl. jährlicher Gehalt von der Hohenschulkammer gereicht werden.

16to. Für den neu anzustellenden Professor der Realschul werden die freye Kost in Albertino, und jährliche 100. fl., für den Zeichnungsmeister 150. fl., für den Schreibmeister 100. fl. jährliche Besoldung aus der Cassa des Albertinischen Collegii ausgeworfen. Der akademische Buchdrucker solle ad interim für einen Gesellen 150. fl. Wartgeld aus der Hohenschulkassa zu genießen haben.

17mo. Da sich Seine Churfürstl. Durchlaucht zu sämtlichen Professoren gnädigst versehen, daß jeder zu Beybehaltung der Ruhe, und Ordnung auf der Hohenschul zwar alles erforderliche gern beytragen, doch aber die wenigsten mit juridischen Streitigkeiten, und Criminalhändeln sich abgeben wollen, oder, können, auch die eingeschickten Vorschläge zu Erneuerung der allgemeinen Universitäts

täts



tats, als besonderen Fakultätsstatuten für dieses Jahr nicht berichtigt werden mögen: so befehlen Höchst dieselbe, daß, so lang nichts anders verordnet wird, hinfür zum Rector Universitatis ein Professor aus der Juristen Fakultät erwählet, bey den Fakultäten aber mit den Dechantswahlen das Herkommen, jedoch mit dem Beyfag, beobachtet werden solle, daß in Betref deren Ejesuiten der §. volumus præterea &c. des päpstlichen abolitions Brevis vom 21. Julii 1773. in Vollzug gebracht werde.

18vo. Die Studien sollen um aller Heiligen anfangen, und um Maria Geburt sich enden, alle Zwischenferien abgeschafft, und nur Dienstag, und Donnerstag in der Woche Vacanz seyn. Fällt ein Feyertag in die Wochen ein, soll auch am Dienstag, oder Donnerstag öffentlich gelesen werden.

19no. Keinem Professor ist erlaubt, über die Materien, worüber er öffentlich zu lesen hat, auf Art, und Weise, wie es bisher geschehen, um ein Honorarium, Privatcollegia zu geben: hingegen stehet demselben, so, wie allen ordentlich Graduirten, in jeder Fakultät frey, über alle übrige Fachen in der Gelehrsamkeit Privatvorlesungen, oder Repetitiones nach Willkühr zu halten.

20mo. Gleich mit Anfang des Schuljahrs sollen die Congregationen ebenfalls angefangen, und anbefohlenermassen fortgeführt werden.

21mo. Damit die Winterlectionen in geheitzten Zimmern ohne Aufenthalt eröffnet werden mögen, werden die vom Universitäts Director, und den Professorn Prugger, und Steigenberger, laut Berichts de dato 20. Junii abhin im Convict, und sonst in Vorschlag gebrachte Auditoria ad interim gnädigst genehm gehalten: und da noch mehrere geheitzte Zimmer erforderlich seyen, sollen selbe ohne Verzug ausgesuchet, die Behölung, Kanzeln, Bänke,



te, Landkarten, und Globi u. auf gemeinsamen Untkosten der Hohen Schul, und des Albertinischen Collegii Cassa angeschaffet werden.

22do. Die Decani Facultatum sollen Sorge tragen, daß die Lectionen nicht mit zu viel untüchtigen inländischen Schülern beschwert werden, und in dieser Absicht nicht nur bey den Inscriptio nen hierauf acht haben, sonderen öfters in allen Materien, so öffentlich gelesen werden, Examina, oder Disputationes halten lassen.

23tio. Nachdem ohnehin bey den Consiliis Angarialibus von jedem Professor vom Zustand seines Lehramts, und dem Fortgang der Zuhörer Anzeige gemacht zu werden pflegen: so befehlen Seine Churfürstl. Durchlaucht, daß solche nachmals Dero Universitäts Director schriftlich zugestellet, und von selben über die Anzahl, und das Betragen der Studenten sowohl, als über den Fleiß der Professoren, und über die Befolgung dieser Verordnungen ordentliche Quartalberichte zu der höchsten Stelle eingesendet werden. Seine Churfürstl. Durchlaucht befehlen gnädigst, diese provisorische Entschliessungen sogleich behörig auszuschreiben, und mit Anfang Novembris in Vollzug zu bringen. München den 9ten Octobris 1774.

Max. Joseph. Churfürst.



Anton Entres.

# Öffentliche Vorlesungen

in der

## theologischen Fakultät.

Lehrstunden	Erstes Jahr.		Zweytes Jahr.	Drittes Jahr.	
	Erstes Semester.	Zweytes Semester.	Vormittag.	Erstes Semester.	Zweytes Semester.
7 — 8			Moral.		
8 — 9				Kirchenrecht.	
9 — 10	Loci Theologici und Scriptur neuen Testaments.		Dogmatick.	Wiederholung der Dog- matik.	
10 — 11	Kirchengeschichte.				
			Nachmittag.		
1 — 2	Morgentändische Sprachen.			Pastoraltheologie und geist- liche Beredsamkeit.	
2 — 3			Moral.		
3 — 4	Scriptur alten Testaments.		Dogmatik.	Wiederholung der Dog- matik.	
4 — 5					

## Öffentliche Lehrer

der

### Theologie.

Professor Schollner wird von 9. bis 10., und von 3. bis 4. Uhr, der Professor Stattler von 8. bis 9., und von 1. bis 2. Uhr die Dogmatik, ein jeder über den 1ten und 2ten Theil des Schramms dieses Jahr hindurch lesen. Ueber den 2ten Theil des Schramms wird der Professor Schmidt die Moraltheologie erklären. Der Professor Wibmer expliciret die Locos Theologicos, das neue Testament, und die Pastoraltheologie mit der geistlichen Beredsamkeit. Die Morgentändische Sprachen, und das alte Testament lehret, und erklärt P. Stephan Wischofer Ord. Eremit. St. Augustini. Bey Erklärung beyder Testamente wird der Goldhagen zum Grund gelegt. Ein jedes dieser obbenannten Collegien muß mit Ende des Schuljahrs geschlossen werden. Die Kirchengeschichte, und das Kirchenrecht wird bey der juridischen Fakultät vom Professor Weißhaupt gelehrt.

# Öffentliche Vorlesungen

in der  
Juristen Fakultät.

Lehrstunden.	Erstes Jahr.		Zweytes Jahr.		Drittes Jahr.	
	Erstes Semester.	Zweytes Semester.	Erstes Semester.	Zweytes Semester.	Erstes Semester.	Zweytes Semester.
7 — 8						
8 — 9	Staatenge- schichte.	Reichshi- storie.	Kirchenrecht.		Kameralwissenschaften.	
9 — 10			Pandekten.		Criminal- rechte.	Medicina Forensis.
10 — 11	Kirchengeschichte.					Lehenrecht.
Nachmittag.						
1 — 2						
2 — 3	Methodis Forensis an Dienst- und Donnerstagen.				Codex Judiciarius.	Baierisches Staatsrecht.
2 — 3	Historia Juris und Institutiones.		Deutsches Staatsrecht.		Reichsgerichtsproceß, und Collegium elaboratorio- practicum.	
4 — 5	Widerholung des Natur- und Völkerrechts.		Baierisches Landrecht.			

## Öffentliche Lehrer

in der  
Juristen Fakultät.

Professor Weißhaupt dormaliger Dechant, liest die Kirchengeschichte nach dem Berti, das Kirchenrecht nach dem Nautenstrauch, und die praktische Philosophie nach dem Seder.

Professor Prugger liest das Criminalrecht nach den Böhmer, das Lehenrecht nach Mascow, den Codex Judiciarius, und nach dem B. Kreitmayerischen Compendium das Baierische Staatsrecht.

Professor Sutor giebt den Reichs Gerichtsproceß nach dem B. Cramer, oder Pütter.

Professor Schmid lehret die Staatengeschichte nach dem Achenwal, die Reichshistorie nach dem Pütter, und das Staatsrecht nach dem Mascow.

Professor Siardi expliciret das Baierische Landrecht nach dem B. Kreitmayerischen Compendium, und die Kameralwissenschaften nach dem Börner.

Professor von Weinbach erkläret Schotts Encyclopædiam, oder Methodologiam Juris. Die Institutiones nach dem Heineccius, und des Ludovici Doctrinam pandectarum.

# Öffentliche Vorlesungen

in der  
Medicinischen Fakultät.

Lehrstunden.	Erstes Jahr.		Zweytes Jahr.		Drittes Jahr.	
	Erstes Semester.	Zweytes Semester.	Erstes Semester.	Zweytes Semester.	Erstes Semester.	Zweytes Semester.
7 — 8		Botanik.		Botanik.		
8 — 9			Pathologie.	Semiotik und Hygiene.		
9 — 10	Chemie.	Naturhistorie	Chemie.	Medicina Forensis.	Collegium Practicum.	Collegium Practicum.
10 — 11	Anatomische Sektionen.	Physiologie.	Materia Medica.	Physiologie.	Materia Medica.	
Nachmittag.						
1 — 2	Chymische Prozesse in Laboratorio.					Collegium Practicum.
2 — 3	Anatomische Demonstrationen.	Historia Medica.	Anatomische Demonstrationen.	Chirurgie.	Collegium Practicum.	Chirurgie.
3 — 4		Excursio Botanica an Samstagen.	Materia Medica.	Excursio Botanica an Samstagen, an übrigen.	Materia Medica.	Formulare mit Ausnahme des Samstags.
4 — 5			Formulare.			

## Öffentliche Lehrer

in der  
Medicinischen Fakultät.

Der Professor Leveling dormaliger Dechant wird in deutscher Sprache die anatomische Demonstrationen halten, nach der Anleitung des Jacob Winslow.

Die Physiologie wird er vortragen nach den ersten Linien des Herrn Albrecht von Haller.

Die Chirurgie wird er lehren nach dem Zacharias Plattner, auch selbige mit einem Cours der chirurgischen Operationen endigen.

Der Professor Stebler wird die Theile der medicinischen Institutionen, Pathologie, Semiotik, Hygiene, und Therapeutik nach dem Boerhaav erklären, in der gerichtlichen Arzneykunst wird er dem Gottlob Ludwig folgen.

Der Professor Carl wird die medicinische praktische Materie nach dem Boerhaav die Kunst Recepten zu schreiben nach dem Gaubius vorlesen, und hernächst in dem botanischen Garten nach seinem eigenen Handbuch die Kenntniß der Kräuter beybringen.

Der Professor Closner lehrt die Krankheiten, und deren Heilung nach den Aphorismen oder Sätzen des Boerhaavens.

Der Professor Rousseau wird zu deutsch die Anfangsgründe der Chymie sam den chymischen Versuchen nach den Anfangsgründen Boerhaavens Naturgeschichte erklären: die Naturhistorie hingegen nach Prxleben

Lit. D. **Öffentliche Vorlesungen**  
in der  
**Philosophie.**

Lehrstunden.	Erstes Jahr.		Zweytes Jahr.	
	Erstes Semester.	Zweytes Semester.	Erstes Semester.	Zweytes Semester.
7 — 8	Allgemeine Welt- und Gelehrten- geschichte.		Aesthetik, oder schöne Wissenschaften.	
8 — 9			Physik.	
9 — 10	Naturgeschichte mit untermengten chy- mischen Versuchen.			
10 — 11				
	<b>Nachmittag.</b>			
1 — 2	Bleibet für die Griechische, und Morgenländische Sprachen.			
2 — 3	Mathematik mit untermengten prakti- schen Operationen.			
3 — 4	Theoretische.	Philosophie.	Physik mit Experimenten.	
	Logik.	Metaphysik.		
4 — 5			Praktische	Philosophie.
			Ethik.	Naturrecht, u. Politi

**Öffentliche Lehrer**  
in der  
**Philosophie.**

Professor Steigenberger liest die Allgemeine Weltgeschichte für dermal über den Schröck, wo er den Grund oder Ungrund einiger Stellen kritisch untersucht und die Gelehrten Geschichte, Diplomatik / und Numismatik besonders erklären wird: er expliciret zugleich die Logik und Metaphysik über den Böhm.

Professor Gabler erklärt die Physik über Erlebens neu herausgekommene Naturlehre.

Professor Zelfensrieder liest die Mathematik über den Auszug des B. Wolfs, und Mathesin Forensen über den Polack.

Professor Schlegl erklärt die Aesthetik nach dem Mayr.

Die Professores Weißhaupt, und Rousseau aus der juridisch, und medicinischen Fakultäten lesen zugleich bey der philosophischen, ersterer die praktische Philosophie nach dem Seder, der zweyte die Naturgeschichte nach dem Erleben.

Weil die 3. Professores Weißhaupt, Rousseau, und Schlegl in der philosophischen Fakultät ihre ordentliche Lehrstunden haben, auch die übrige Geschäfte mit berichten helfen sollen: so haben selbe auch, gleich den übrigen Professoren, bey der Fakultät gleichen Sitz, Stimm, Ehre, und Emolumenta zu genießen.

# Gegegenstände der niedern Schulen in Baiern.

## Trivialschulen.

Christenthum und Sittenlehre.	Sprachen.	Historische Wissenschaften.	Philosophische Wissenschaften.
<p><b>Entw. mehrere Jahre.</b></p> <p>Grundsätze der christlichen Religion aus einem kleinen Katechismus, Kurz gefasste Lehre der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen Aelteren, gegen geistl. und weltl. Obrigkeit, gegen das gemeine Wesen, und alle Menschen.</p>	<p>Deutsch Buchstabieren, und Lesen.</p> <p>Deutsch Schreiben.</p>	<p>Kleiner historischer Katechismus.  des Fleury.</p>	<p>Elementarbuch von den nöthigsten Kenntnissen: 1. Für Kinder auf dem Lande. 2. Für Kinder in der Stadt.</p> <p>Anfangsgründe zum Rechnen.</p>

## Realschulen.

<b>I. Klasse</b>	Christenthum und Sittenlehre in einem höhern Grade.	1. Schönschreibkunst. 2. Anfangsgründe der deutschen Sprache, nemlich Orthographie und Etimologie, mit kleinen Uebungen.	1. Geographie. 2. Grundriß der biblischen Geschichte.	1. Fortsetzung der Rechenkunst 2. Grundriß der Land- und Stadtwirtschaft. 3. Grundriß der Naturgeschichte.
<b>II. Klasse</b>	Fortsetzung des Obigen.	1. Fortsetzung der Schönschreibkunst. 2. Deutscher Syntax mit größern Uebungen.	1. Fortsetzung der Geographie. 2. Wiederholung der biblischen Geschichte. 3. Grundriß der allgemeinen Geschichte.	1. Fortsetzung von obigen drey Gegenständen. 2. Anfangsgründe zu denken. 3. Praktische Geometrie.

Die lateinisch- und ausländische Sprachen, nebst der Zeichnungskunst werden zu außerordentlichen Stunden von den besondern Lehrern gegeben.

## Gymnasien.

	Deutsche.	Lateinische.	Griechische.	Geographie.	Universal-Historie.	Literargeschichte.	Rechenkunst	Geometrie.	Naturgeschichte.
<b>I. Klasse oder Rudimenta.</b>	Widerholung des obigen Katechismus. Die biblische Geschichte in Absicht auf die Religion, und Glaubensgründe eingerichtet. Moral von den Pflichten gegen Gott.	Uebung in der deutschen Sprache aus einer deutschen Chrestomathie.	Grammatik Chrestomathia conjugiren. Auctorum Classicorum. Lesen Schreiben, Decliniren das Verbum u.u.	1. Die vier Welttheile. 2. Europa. 3. Asien. 4. Afrika. 5. Amerika.	Die Geschichte der Welt bis an das Ende der römischen Republik.	Geschichte der Gelehrsamkeit, sammt einer kleinen Kritik über den Charakter der Gelehrten, und ihren Schriften, u. d. kurzgefasste Auszüge ihrer Lebensgeschichten.	Widerholung des Obigen. Kenntniß von algebraischen Charakteren u. deren Gebrauche.	Von der Logarithmen. 1. Eine Erklärung von allen Sattungen der Linien, eines Winkels, eines Kreises. 2. Die Zeichnung der Linien, und Aufgaben auf dem Papier.	Fortsetzung der Naturgeschichte mit Einmischung einiger Grundsätze von der Naturlehre.
<b>II. Klasse oder Grammatica.</b>	Der größere Katechismus. Fortsetzung bibl. Geschichten. Moral von den Pflichten gegen sich selbst.	Fortsetzung dieser Uebung.	Grammatik. Chrestomathia Auctorum classicorum. Widerholung des vorigen Conjugiren, leichte Stellen expliciren, &c.	1. Portugal. 2. Spanien. 3. Frankreich. 4. Welschland. 5. Großbritannien.	Die ersten neun Jahrhunderte der Profan- und Kirchengeschichte.	Fortsetzung der Literargeschichte.	Die Brüche. In der Algebra die Addition.	1. Eine Kenntniß einiger Maßstäben, und der nöthigsten Instrumenten. 2. Aufgaben auf dem Felde. 3. Auf dem Papier und Felde zugleich.	Fortsetzung der Naturgeschichte.
<b>III. Klasse oder Syntax.</b>	Fortsetzung des obigen Katechismus. Fortsetzung bibl. Geschichten. Moral von den Pflichten gegen den Nächsten.	Fortsetzung dieser Uebungen. Profaische Aufsätze, z. B. Briefe, Fabeln, Dialogen, Erzählungen, kleine Charakteren. Die letzten 2. Monate Vorbereitung von der mechanischen Harmonie der Verskunst im Deutschen und Lateinischen.	Fortsetzung im Expliciren nach dem Schulbuche.	1. Dänen, Norwegen, u. Schweden. 2. Pohlen. 3. Ungarn. 4. Europäische Rußland. 5. Europ. Türkei.	Die letzten neun Jahrhunderte der Profan- und Kirchengeschichte.	Fortsetzung der Literargeschichte.	Regula detri, Societatis, &c. In der Algebra die Subtraction.	Planimetrie. 1. Begriffe und Eintheilungen der Flächen in ebene und krumme. 2. Kenntniß der Figuren, ihrer Seiten. 3. Der Dreiecke, ihrer Winkel. 4. Der Vierecke und Vielecke samt ihrer Zeichnung. 5. Aufgaben auf dem Papier und Felde.	Fortsetzung der Naturgeschichte.
<b>IV. Klasse oder Poetis.</b>	Fortsetzung des obigen Katechismus. Fortsetzung bibl. Geschichten. Moral von den Pflichten gegen den Staat und Landes-Herrn.	Anleitung und Muster für den Geschmack, den Stilam, die verschiedene Sattungen der Gedichte.	Fortsetzung im Expliciren.	1. Deutschland. 2. Schweiz. 3. Niederland.	Die Reichsgeschichte.	Fortsetzung der Literargeschichte.	Die Proportionen und Rationen. In der Algebra die Multiplication und Division.	Stereometrie. 1. Erklärung und Eintheilung der Körper von gleicher und nicht gleicher Dicke: von regulären und irregulären. 2. eine Zeichnung der Menge der Körper. 3. Einige Kenntniße von der Ausmessung des Inhalts des Körper. 4. Aufgaben z. B. Wägen.	Fortsetzung der Naturgeschichte.
<b>V. Klasse oder Rhetorica.</b>	Fortsetzung des obigen Katechismus. Fortsetzung der bibl. Geschichte, und eine allgemeine historische Kenntniß der heil. Schrift. Moral von den gesellschaftlichen Pflichten gegen alle Menschen.	Ein höherer Grad der profaischen- und poetischen Aufsätze in allen Sattungen, worinn man sich bisher geübet hat.	Fortsetzung im Expliciren.	1. Baiern überhaupt. 2. Die vier Rentämter. 3. Pfalz.	Die vaterländische Geschichte.	Fortsetzung der Literargeschichte.	Extractio Radicum. Widerholung des Vorigen, mit der Application auf verschiedene Fälle.	Nur allein praktische Wiederholung alles Vorigen.	Fortsetzung der Naturgeschichte.

# Tag- und Stunden-Verzeichniß

An welchen die Sprachlehrer, und Exercitienmeister der Churfürstlichen hohen Schul zu Ingolstadt die akademische Jugend der höheren Fakultäten und niederen Klassen, zwey Tage in der Woche frey und ohnentgeltlich zu instruiren, und letztere, zum Theil, die Lehrstunden zu besuchen verbunden seynd.

	Dienstag.		Donnerstag.	
	Frühstunden.	Nachmittagsstunden.	Frühstunden.	Nachmittagsstunden.
Jacob Rousseau, akademischer Lehrer der französischen Sprache.	8 — 9	2 — 3	8 — 9	2 — 3.
Martin Maurer, akademischer Zeichnungsmeister.	9 — 10	12 — 1	9 — 10	12 — 1.
Joseph Zumel, Churfürstl. Pensionist, und akademischer Schön- und Rechtschreibmeister.	10 — 11	1 — 2	10 — 11	1 — 2
Johann. Bapt. Nischelansky, Churfürstl. und akademischer Tanzmeister.		2 — 3 3 — 4		2 — 3. 3 — 4.
Joseph Wolf, akademischer Fechtmeister.		1 — 2 2 — 3		1 — 2. 2 — 3.

## Anmerkungen.

N<sup>ro</sup> 1. Die Stunden des Lehrers der französischen Sprache besuchen die Academici der höheren Fakultäten nach Belieben; die Studenten der 4<sup>ten</sup> und 5<sup>ten</sup> Klaf des lateinischen Gymnasiums aber aus einer Schuldigkeit.

N<sup>ro</sup> 2. Der Zeichnungsmeister lehret in den Frühstunden die Realschüler und Studenten der zweyen ersten Klassen des lateinischen Gymnasiums die Anfangsgründe der Zeichnungskunst mit leichten Proben und Beyspielen. : in den Nachmittagsstunden aber die höheren Klassen der Gymnasisten, ingleichen die Academicos der höheren Fakultäten, in Zeichnungen von Landschaften, römischer Antiquitäten, und Architectur. Bey den Realisten und Gymnasisten ist die Besuchung dieser Stunden eine Schuldigkeit.

N<sup>ro</sup> 3. Der akademische Schön- und Rechtschreibmeister lehret die Knaben der Realschulen, auch beeder ersten Klassen des Gymnasiums, deutsch, und lateinisch Schönschreiben in den Frühstunden, nach Auswahl feinstochener deutsch, und lateinischer Formulare. In den Nachmittagsstunden hingegen instruiert derselbe die Studenten der drey oberen Klassen des Gymnasiums mittels Dictirung wohl gesetzter Briefen, kurzen Vorträgen, Conto, und Quittungen, Fabeln zc., welche derselbe alle durchsehen, die Schreibfehler anmerken, und die lernende Jugend zur Orthographie, oder Rechtschreibkunst mit allem Ernst anweisen muß. Ist sowohl von Seiten der Lehrern, als Lernenden instructio necessaria.

N<sup>ro</sup> 4. Die Tanzstunden von 2. bis 3. sind für die Gymnasisten zu Bildung schicklicher Leibstellungen: die Stunden von 3. bis 4. für die Academicos der höheren Fakultäten zu Erlernung der künstlichen Schritten, und Menuets gewidmet.

N<sup>ro</sup> 5. Die Fechtstunden frequentiren nur Academici der höheren Fakultäten.

N<sup>ro</sup> 6. Die akademische Reitschul kann aus seinen wichtigen Ursachen Cavalieren und anderen Academicis ganz frey und ohnentgeltlich nicht offen stehen, jedoch ist sowohl die Einstandsgebühr, als monatliches Honorarium so mäßig, daß sich über Unseren Churfürstl. akademischen Bereiter von Wagenhof mit Grund Niemand wird beschweren können; die Reithahn wird in der Frühe geöffnet, und gegen Anfang der akademischen Vorlesungen geschlossen.

N<sup>ro</sup> 7. Eben so verhält es sich mit dem akademischen Ballmeister.

N<sup>ro</sup> 8. Tanz- und Fechtboden, ingleichen zum Einheizen zugericthete Stuben für die Exercitienmeister sind in dem sogenannten Convict zugericthet, und mit allen Nothwendigkeiten versehen.

NB. Der akademische französische Sprachmeister, der akad. Zeichnungsmeister, und der akad. Schön- und Rechtschreibmeister eröffnen ihre Schulen in den im Gymnasium ihnen anzuweisenden Schulen, der Tanz- und Fechtmeister hingegen in den ausgezeichneten Tanz- und Fechtböden den 22<sup>ten</sup> laufenden Monats November, und geben ihre Stunden an den freyen Tagen.